

Lesefassung mit 1. und 2. Änderung (gültig ab 01.01.2019)

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe

§ 1 Grundlagen

- 1) Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) führt die Abwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserentsorgung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
- 2) Für die Abwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserentsorgung im Verbandsgebiet gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen sowie die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung).
- 3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der Abwassersatzung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage unterliegen oder Niederschlagswasser über die öffentliche Abwasseranlage des AZV Parthe entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) richten sich nach § 2 der Abwassersatzung des AZV Parthe. Die Berechtigung und die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung richten sich nach § 3 der Abwassersatzung des AZV Parthe.

§ 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer

- 1) Vertragspartner des AZV Parthe sind in aller Regel die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und durch die Entsorgung des Niederschlagswassers zu Stande (§ 4 Absatz 2 AEB), sind neben den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV Parthe zur Entrichtung des privatrechtlichen Entgelts (§ 6 AEB) verpflichtet, soweit nicht etwas anderes schriftlich (siehe § 4 Absatz 1 AEB) vereinbart ist. Die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haften dem AZV Parthe neben den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten als Gesamtschuldner.
- 2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle

Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AZV Parthe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AZV Parthe auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 3) Wohnt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht im Inland, so hat er dem AZV Parthe einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen. Absatz 2 dieser Bestimmungen bleibt unberührt. Auch die Haftung der sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen als Gesamtschuldner nach Absatz 1 Satz 2 und 3 dieser Bestimmungen bleibt unberührt.
- 4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AZV Parthe unverzüglich anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt für einen Wechsel im Eigentum (Gesamthand Eigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen) entsprechend.
- 5) Tritt anstelle des AZV Parthe ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss, Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- 1) Der Entsorgungsvertrag über die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Niederschlagswasserentsorgung kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien gegengezeichneten Vertrages zu Stande.
- 2) Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und die Entsorgung des Niederschlagswassers zu Stande, soweit der AZV Parthe nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage oder der Niederschlagswasserentsorgung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Der AZV Parthe ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlichen Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers zu treffen (z. B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen). Diese gelten als Vertragsbestandteil.
- 3) Der AZV Parthe ist berechtigt, die AEB nebst Preisen und Preisblatt durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern oder zu ergänzen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten die Änderungen und Ergänzungen als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.
- 4) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, dem AZV Parthe unverzüglich den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer und kommt ein Entsorgungsvertrag mit dem neuen Anschlussnehmer zu Stande. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Parthe entstehen, gegenüber dem AZV Parthe gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer. Der Zeitpunkt der Übergabe ist im Zweifel der Zeitpunkt der Übergabe des Besitzes.

§ 5 Vertragskündigung

- 1) Der Entsorgungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Entgelterhebung

- 1) Der AZV Parthe erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Niederschlagswasserentsorgung Abwasserentgelte. Sie werden erhoben für die Teilleistungen
 - a) Schmutzwasserentsorgung (Einleitentgelt),
 - b) Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserentsorgungsentgelt),
 - c) Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsentgelte) und
 - d) für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalbenutzungsentgelt).

Für die Entgelterhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- 2) Das Einleitentgelt setzt sich aus einem Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und einem Arbeitspreis zusammen.
- 3) Der AZV Parthe erhebt getrennte Entgelte für die Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen entnommen wird.
- 4) Zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte ist der Anschlussnehmer verpflichtet. Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 AEB bleiben unberührt.
- 5) Schuldner des Entgeltes für Abwasser, das auf der öffentlichen Kläranlage des AZV Parthe angeliefert wird, ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 6) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 AEB bleiben unberührt.

§ 7 Entgelterhebung für die Schmutzwasserentsorgung

- 1) Das Einleitentgelt für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt. Für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, und für Schmutzwasser, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen ist, stellt der AZV Parthe unterschiedliche Entgelte in Rechnung (Einleitentgelt und Kanalbenutzungsentgelt). Näheres regelt § 8 Absatz 1 AEB.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Absatz 4 der Abwassersatzung des AZV Parthe bemisst sich das Einleitentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.
- 3) Soweit neben dem Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung ein Grundpreis für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben wird (§ 6 AEB) sind dabei die Anzahl der auf dem einzelnen Grundstück vorhandenen Wohneinheiten Bemessungsmaßstab für den Grundpreis.

- 4) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.
- 5) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberufliche Tätigkeit), werden für deren Nutzung Wohneinheiten- Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen entgeltpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche entgeltpflichtige Abwassermenge durch 90 m³ geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Wohneinheiten- Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Wohneinheiten gemäß Absatz 3 wieder. Eine jährliche entgeltpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 90 m³ entspricht dabei einem Wohneinheiten- Gleichwert, sodass hierbei ein Grundpreis erhoben wird, der einer Wohneinheit gemäß Absatz 4 entspricht.
- 6) Bei Grundstücken mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung im Sinne von Absatz 5, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) wird der Grundpreis pro Jahr nach vorhandenen Wohneinheiten (WE) und Wohneinheiten-Gleichwerten (WE-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr wenigstens ein Grundpreis in Höhe eines Wohneinheiten-Gleichwertes zuzüglich jeweils ein weiterer Grundpreis pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 4 erhoben.
- 7) Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.
- 8) Der Grundpreis ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht.

§ 8

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- 1) In dem jeweiligen Abrechnungszeitraum (§ 14 AEB) gilt im Sinne von § 7 Absatz 1 AEB als angefallene Abwassermenge
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
 - b) bei nicht-öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 - c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 7 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Absatz 4 der Abwassersatzung des AZV Parthe), bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (§ 8 Absatz 1 Buchst. b AEB) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 8 Absatz 1 Buchst. c AEB) sind geeichte Messeinrichtungen (Unterzähler) erforderlich, die auf Kosten des Anschlussnehmers von diesem als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Unterzähler sind beim AZV Parthe anzuzeigen und von diesem abnehmen zu lassen.
- 3) Wenn der Anschlussnehmer entgegen Absatz 2 nicht über entsprechende Unterzähler

verfügt, kann der AZV Parthe als Nachweis für die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen und den Wasserverbrauch im Einzelfall schätzen. Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren.

- 4) Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 9

Absetzung von Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- 1) Nach § 8 AEB ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers bei der Bemessung des Einleitentgelts für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- 2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 soll durch Messung mit einem besonderen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- 3) Absetzungen für nicht eingeleitete Abwassermengen werden nur nach entsprechender Antragstellung durch den Anschlussnehmer und Abnahme der Zähleinrichtung durch den AZV Parthe oder deren Beauftragten berücksichtigt. Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln und erneut abnehmen zu lassen. Der ausgewechselte Zähler ist zur Feststellung des Abschlusszählerstandes bis zur Abnahme des neuen Zählers aufzubewahren.
- 4) Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Bäckereien, Fleischereien und andere Betriebe, die nachweislich Wasser in ihren Produkten verarbeiten und/oder es zur Herstellung verbrauchen, ohne es in die Abwasseranlagen einzuleiten, soll der Nachweis gem. Absatz 1 durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, welche in landwirtschaftlichen Betrieben, Gärtnereien, Bäckereien, Fleischereien oder in anderen, ähnlichen Betrieben nach Satz 1 dieser Vorschrift verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Anschlussnehmers durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- 5) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien genutzt werden, eine Installation von Trinkwasserzweckzählern aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermittlung der entgeltpflichtigen Abwassermenge nach den zum Zeitpunkt der Ablesung auf dem Grundstück gemeldeten Personen, wobei pro Person eine entgeltpflichtige Abwassermenge von 35 m³/Jahr veranlagt wird.
- 6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 4 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - b) je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von Absatz 1 abgesetzt.

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20

Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- 7) Im Einzelfall kann der AZV Parthe vom Anschlussnehmer verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch den AZV Parthe einbauen lassen muss. Die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des AZV Parthe. Der AZV Parthe kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem AZV Parthe.
- 8) Die Absetzung von bauzeitlich genutztem Wasser ist beim AZV Parthe vor der Entnahme des Bauwassers zu beantragen. Die Menge ist mittels geeigneter Messeinrichtungen gemäß Absatz 2 zu ermitteln. Die Absetzung wird maximal für 6 Monate anerkannt; die Frist beginnt mit Datum der Antragstellung. Für den Einbau und Betrieb des Zwischenzählers gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung

- 1) Das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- 2) Maßstab für das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 - a) die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 - b) die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - c) die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - d) die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 11

Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen

- 1) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt (abflusswirksame Fläche). Berücksichtigt werden demnach nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- 2) Die Versiegelungsgrade der versiegelten Grundstücksflächen betragen im Einzelnen bei:
 - a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen) 0,9
 - b) vollversiegelte Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen 0,9
 - c) teilversiegelte Flächen, z. B. Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserundurchlässigen Fugen, Betonsteinpflaster, Natursteinpflaster, Öko-Pflaster, Kopfsteinpflaster, Grün- und Kiesdächer 0,6
 - d) schwachversiegelte Flächen, z. B. sandgeschlemmte Flächen, Kieswege, Flächen von Kinderspiel- und Sportplätzen, Rasengittersteine, Flächen mit

- 3) Der AZV Parthe kann abweichend von Absatz 2 auf Antrag andere Versiegelungsgrade zugrunde legen, wenn der Anschlussnehmer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.
- 4) Der Anschlussnehmer hat dem AZV Parthe auf deren Anforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und versiegelten Flächen schriftlich und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat dem AZV Parthe insbesondere die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und versiegelten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, begrünte Dachflächen) anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässert wird. Ferner kann der AZV Parthe vom Anschlussnehmer Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Am Tag nach der gemäß § 8 Absatz 1 der Abwassersatzung erforderlichen Abnahme der Änderung durch den AZV Parthe werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt.
- 5) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers im Einzelfall die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 6) Beruht die Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche auf fehlerhaften, unvollständigen oder unterlassenen Feststellungen oder Angaben, kann der AZV Parthe die Berechnung des Entgelts ändern und das nicht erhobene Entgelt nachträglich geltend machen. Der aus der Änderung folgernde Entgeltanspruch unterliegt der Verjährung nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung. Über die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen des Grundstücks und deren Versiegelungsgrad ist auf Verlangen des AZV Parthe durch den Anschlussnehmer jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 12

Festsetzung der Niederschlagswasserentgelte

Grundlage für die Festsetzung der Niederschlagswasserentgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (§ 14) ist das Ergebnis der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche (§ 11).

§ 13

Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung und Kanalbenutzung

- 1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich das Entsorgungsentgelt nach der Menge des entnommenen Abwassers. Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Entsorgungsentgelt nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich das Kanalbenutzungsentgelt nach der entsprechend § 8 AEB ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe aus Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal entwässern.

§ 14

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- 1) Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Entsteht die Entgeltspflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungszeitraums oder ist das Entgelt für einen bereits abgelaufenen Abrechnungszeitraum neu festzusetzen oder ist das Entgelt nach einem anderen Entgeltsatz im Laufe eines Abrechnungszeitraums zu berechnen, so ist die Berechnung dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen. Zwischen den einzelnen Abrechnungen sind jeweils 3 Abschlagszahlungen auf der Grundlage der im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelten Abwassermenge und der Grundpreis zu leisten. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Leistung mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend zeitanteilig in Ansatz gebracht.
- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 4) Die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes gegenüber den Anschlussnehmern erfolgt auf der Grundlage der vom Trinkwasserversorger mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge. Das Entwässerungsentgelt wird dabei in der Regel entsprechend der vom Trinkwasserversorger gewählten Abrechnungszeiträumen einmal jährlich abgerechnet, wobei ein Zeitraum von 12 Monate nicht wesentlich überschritten werden soll.
- 5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachträglich zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 15

Zahlung, Verzug

- 1) Entgeltrechnungen und Abschlagszahlungen sind sofort zahlbar und fällig.
- 2) Bei Zahlungsverzug hat der Anschlussnehmer neben Verzugszinsen auch Mahnkosten gemäß dem gültigen Preisblatt des AZV Parthe zu tragen.

§ 16

Vorauszahlungen

- 1) Der AZV Parthe ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der AZV Parthe Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Benutzungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe anzuzeigen:
 - a) den Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes,
 - b) Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen,
 - c) die bei Inkrafttreten dieser AEB vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und dem Veräußerer anzuzeigen.

- 3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe die Menge
 - a) des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 8 Absatz 1 Buchst. b AEB),
 - b) der Einleitungen aufgrund besonderer Einwilligungen (§ 7 Absatz 4 der Abwassersatzung des AZV Parthe),
 - c) des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 8 Absatz 1 Buchst. c AEB)anzuzeigen.
- 4) Unverzüglich hat der Anschlussnehmer dem AZV Parthe mitzuteilen:
 - a) die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 - d) Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Entgeltbemessung, insbesondere der Grundpreis, ändert.
- 5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 18 Sicherheitsleistung

- 1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der AZV Parthe in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

- 3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der AZV Parthe aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 19 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AZV Parthe kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Datenschutz

Der AZV Parthe verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den AZV Parthe.

§ 22 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- 1) Unbeschadet der Regelung des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes ist der AZV Parthe berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder fahrlässig den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 der Abwassersatzung eingehalten werden, oder
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Parthe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind.

- 2) Der AZV Parthe hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung (Sperrung) entfallen sind. Sind dem AZV Parthe durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AZV Parthe diese Kosten zu ersetzen. Für die persönliche Zustellung des Sperrbriefes, die Sperrung (auch wenn diese vergeblich war), und die Aufhebung der Sperrung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

§ 23 Haftung

- 1) Wird die öffentlichen Abwasseranlage durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Entgelten entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19 der Abwassersatzung) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV Parthe gegenüber dem Anschlussnehmer oder Dritten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der AZV Parthe haftet nicht für Schäden, die in Folge von unzureichendem Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube entstehen.
- 4) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der Abwassersatzung oder diesen AEB widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den AZV Parthe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gegenüber dem AZV Parthe oder seinen Bediensteten geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Anschlussnehmer als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Schäden, die in Folge von unzureichendem Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube entstehen.

§ 24 Gerichtsstand

- 1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des AZV Parthe.
- 2) Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer
 - a) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids oder der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des AZV Parthe in der Fassung der im SächsABl. AAz 45/2018 S. A 729 veröffentlichten 2. Änderung sind ab dem 01.01.2019 gültig. Bis dahin finden die ab dem 01.01.2009 gültigen AEB (SächsABl. AAz 49/2008 S. A 407) in der Fassung der ab dem 01.01.2016 geltenden 1. Änderung (SächsABl. AAz.49/2015, S. A 649) Anwendung.